



RICHTLINIEN ZUR AUSÜBUNG  
DER STIMMRECHTE  
IN NICHT KOTIERTEN  
IMMOBILIENGESELLSCHAFTEN  
UND -ANLAGESTIFTUNGEN

1. Ausgabe

Die **Ethos Stiftung** schliesst mehr als 250 schweizerische Pensionskassen und andere steuerbefreite Institutionen zusammen. Sie wurde 1997 zur Förderung einer nachhaltigen Anlagetätigkeit und eines stabilen und gesunden Wirtschaftsumfelds gegründet.

*Signatory of:*



®© Ethos, November 2025

Jede vollständige oder teilweise Vervielfältigung bedarf der Zustimmung der Ethos Stiftung, Genf. Zitate müssen mit einer Quellenangabe versehen sein. Dieser Text wurde aus dem Französischen übersetzt. Massgeblich ist der Originaltext.

Gedruckt auf Recyclingpapier,  
100 % Altpapier, «Blauer Engel»-zertifiziert.

[www.ethosfund.ch](http://www.ethosfund.ch)

Das Unternehmen **Ethos Services** betreut Beratungsmandate für nachhaltige Anlagen. Ethos Services bietet Investoren nachhaltige Anlagefonds, Analysen von Generalversammlungen mit Stimmempfehlungen, ein Programm für den Aktionärsdialog mit Unternehmen sowie Nachhaltigkeitsratings und -analysen von Unternehmen an. Die Ethos Stiftung und mehrere ihrer Mitglieder sind Eigentümer von Ethos Services.

**Certified**



# Inhalt

<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>VORWORT</b>	<b>4</b>
<b>RICHTLINIEN ZUR AUSÜBUNG DER STIMMRECHTE .....</b>	<b>7</b>
<b>1. JAHRESBERICHT, JAHRESRECHNUNG, DIVIDENDE UND ENLASTUNG</b>	<b>8</b>
1.1 Jahresbericht oder Jahresrechnung	9
1.2 Entlastung des Verwaltungs- oder stiftungsrats	9
1.3 Verwendung des Jahresergebnisses und Gewinnausschüttung	10
<b>2. NACHHALTIGKEIT</b>	<b>11</b>
2.1 Nachhaltigkeitsbericht	12
<b>3. VERWALTUNGS- ODER STIFTUNGSRAT</b>	<b>13</b>
3.1 Wahl oder Wiederwahl von Verwaltungs- oder Stiftungsratsmitgliedern	14
3.2 En-bloc-Wahl oder -Wiederwahl von Verwaltungsrats- oder Stiftungsratsmitgliedern	15
<b>4. REVISIONSSTELLE</b>	<b>16</b>
4.1 Wahl oder Wiederwahl der Revisionsstelle für die Jahresrechnung	16
<b>5. VERGÜTUNG DER FÜHRUNGINSTANZEN</b>	<b>18</b>
5.1 Vergütungsbericht	19
<b>6. KAPITALSTRUKTUR UND AKTIONÄRS- ODER ANLEGERRECHTE</b>	<b>20</b>
<b>6.A KAPITALSTRUKTUR UND AKTIONÄRSRECHTE VON NICHT KOTIERTEN IMMOBILIENGESELLSCHAFTEN</b>	<b>20</b>
6.1 Änderung der Aktienkapitalstruktur	20
6.2 Kapitalband	20
6.3 Kapitalerhöhung zu allgemeinen Finanzierungszwecken	21
6.4 Kapitalerhöhung für einen bestimmten Zweck	21
6.5 Rückkauf von Aktien	22
6.6 Kapitalherabsetzung durch Aktienvernichtung oder Nennwertrückrstattung	22
6.7 Auflösung oder Einführung einer neuen Aktienklasse	23
6.8 Aufhebung oder Einführung einer Stimmrechtsbegrenzung	23
6.9 Aufhebung oder Einführung einer Opting-out- oder Opting-up-Klausel	23
6.10 Einführung oder Erneuerung von Anti-Takeover-Massnahmen	23

<b>6.B KAPITALSTRUKTUR UND ANLEGERRECHTE VON IMMOBILIENANLAGESTIFTUNGEN</b>	<b>24</b>
6.11 Änderung der Aktienkapitalstruktur	24
6.12 Kapitalband	24
6.13 Kapitalerhöhung zu allgemeinen Finanzierungszwecken	24
6.14 Kapitalerhöhung für einen bestimmten Zweck	25
6.15 Einführung oder Erneuerung von Anti-Takeover-Massnahmen	25
<b>7. FUSIONEN, AKQUISITIONEN, ABSPALTUNGEN UND RELOKALISIERUNGEN</b>	<b>26</b>
7.1 Fusionen, Akquisitionen, Abspaltungen und Relokalisierungen	26
<b>8. STATUTENÄNDERUNGEN</b>	<b>27</b>
8.1 Verschiedene Statutenänderungen	27
8.2 Festsetzung der Mindest- und Maximalgrösse des Verwaltungs- oder Stiftungsrats	27
8.3 Änderung der Dauer des Verwaltungs- oder Stiftungsratsmandats	28
8.4 Höchstzahl der Mandate für die Mitglieder des Verwaltungs- oder Stiftungsrats und der Geschäftsleitung	28
<b>9. AKTIONÄRS- ODER ANLEGERANTRÄGE</b>	<b>29</b>
<b>10. VERSCHIEDENES</b>	<b>30</b>
10.1 Nicht vorgängig traktandierte Anträge	30
10.2 Wahl oder Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters	30
<b>ANHÄNGE .....</b>	<b>32</b>
ANHANG 1: UNABHÄNGIGKEITSKRITERIEN FÜR DIE MITGLIEDER DES VERWALTUNGS- ODER STIFTUNGSRATS	33
ANHANG 2: HÖCHSTZAHL DER VERWALTUNGS- ODER STIFTUNGSRATSMANDE	34
ANHANG 3: ANFORDERUNGEN AN DIE LEITUNG DER AUSSCHÜSSE	35
ANHANG 4: ANFORDERUNGEN AN DEN VERGÜTUNGSBERICHT ODER DAS VERGÜTUNGSSYSTEM	36
ANHANG 5: AKTIONÄRS- ODER ANLEGERANTRÄGE	39

# EINLEITUNG

# Vorwort

Institutionelle Investoren verwalten das Vermögen zahlreicher begünstigter Personen. Um die langfristigen Interessen der von ihnen vertretenen Begünstigten so gut wie möglich zu verteidigen zu können, haben sie die treuhänderische Pflicht, ihre Aktionärsrechte auszuüben. Ethos ist der Auffassung, dass das aktive Aktionariat dazu dient, langfristig bessere Resultate zu erzielen und die Effizienz des Finanzmarkts zu verbessern. Die Ausübung der Aktionärsstimmrechte an Generalversammlungen, der Dialog mit den Unternehmen sowie, falls nötig, das Einreichen von Aktionärsanträgen sind die Grundelemente des aktiven Aktionariats. Die Grundsätze zur Corporate Governance und die Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte sind für die Ethos Stiftung die massgebenden Referenzen, sowohl für den Dialog mit Unternehmen als auch für ihre Analysen der Traktandenlisten von Generalversammlungen und Empfehlungen zur Ausübung der Stimmrechte.

Für Ethos ist die Einhaltung der Best-Practice-Regeln der Corporate Governance ein wesentlicher Bestandteil einer nachhaltigen Unternehmensstrategie und adäquater Kontrollmechanismen. Die Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte sowie die Grundsätze zur Corporate Governance von Ethos basieren daher auf den wichtigsten nationalen und internationalen Best-Practice-Kodizes für Corporate Governance. Eine weitere wichtige Grundlage der Richtlinien und Grundsätze ist die [Ethos-Charta](#), die auf dem Konzept der nachhaltigen Entwicklung beruht. Dieses hält die Unternehmen dazu an, nicht nur finanzielle Parameter, sondern auch die Umwelt, soziale Aspekte und die Corporate Governance zu berücksichtigen. Ethos ist überzeugt, dass eine respektvolle Beziehung zwischen den Unternehmen und den verschiedenen Anspruchsgruppen in hohem Mass zum langfristigen Fortbestand und zukünftigen Wert des Unternehmens beiträgt. Diese Richtlinien sind grundsätzlich von der Vision des langfristig bestehenden Unternehmens geprägt.

## Spezialausgabe für nicht kotierte Immobiliengesellschaften und –anlagestiftungen

Angesichts der Besonderheiten von Immobilienanlagen und ihrer Bedeutung für die schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen hat die Ethos Stiftung spezielle Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte in nicht kotierten Immobiliengesellschaften und –anlagestiftungen (NKIGAS) erarbeitet. Auf Anträge, die nicht in diesem Dokument behandelt werden, sind die allgemeinen Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte von Ethos anwendbar.

Im Bereich der indirekten Immobilienanlagen stehen den Vorsorgeeinrichtungen verschiedene Arten von Anlageinstrumenten zur Verfügung:

- Immobiliengesellschaften
- Anlagestiftungen
- SICAV (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)
- Anlagefonds

NKIGAS unterstehen nicht den gleichen Transparenzpflichten und Regelungen bezüglich der Aktionärsrechte wie kotierte Gesellschaften. Dennoch sind die Vorsorgeeinrichtungen mit Investitionen von mehreren Milliarden Franken oft bedeutende Aktionäre oder Anlegende dieser NKIGAS. Als solche spielen sie eine sehr wichtige Rolle, um eine gute Corporate Governance in den betroffenen NKIGAS zu fördern und die Gefahr von Misswirtschaft zu minimieren. Dies ist umso wichtiger, als diese Anlageinstrumente nicht den gleichen Regeln unterstehen wie die kotierten Gesellschaften.

Das Schweizerische Obligationenrecht (OR) enthält mehrere Artikel, die nur auf Gesellschaften mit an der Börse kotierten Aktien anwendbar sind. Dies betrifft insbesondere die Abstimmung über die Vergütung der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats, die jährliche Wahl des Verwaltungsrats, die Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Verwaltungsratspräsidentin oder des Verwaltungsratspräsidenten sowie die Abstimmung über den Nachhaltigkeitsbericht. Bei den Rechten und Pflichten der Aktionärinnen und Aktionäre gibt es ebenfalls grosse Unterschiede. Im Gegensatz zu den kotierten Gesellschaften besteht für die Pensionskassen keine gesetzliche Pflicht, an den Abstimmungen der Generalversammlung nicht kotierter Gesellschaften teilzunehmen. Entsprechend wird das Stimmrecht oft in sehr unterschiedlichem Mass ausgeübt. Nicht kotierte Gesellschaften bieten im Übrigen wegen des Fehlens einer unabhängigen Stimmrechtsvertretung nicht immer die Möglichkeit, brieflich abzustimmen.

Auch bezüglich Transparenz unterscheiden sich die Regeln zwischen kotierten Gesellschaften und NKIGAS sehr stark. Für Letztere gilt beispielsweise die von der Schweizer Börse SIX Exchange erlassene Corporate-Governance-Richtlinie (RLCG) nicht. Diese verpflichtet die Gesellschaften zur Veröffentlichung von Informationen zur Corporate Governance und insbesondere von Angaben zu den Mitgliedern des Verwaltungsrats, dessen Funktionsweise, den Revisionshonoraren für Aufträge im Zusammenhang mit der Rechnungsprüfung oder anderen Arten von Revisionsaufträgen, den Aktionärsrechten oder der Kapitalstruktur. Die NKIGAS unterstehen auch nicht den im OR verankerten Transparenzpflichten bezüglich der Vergütungen für die Führungsinstanzen.

Auch wenn die gesetzlichen Anforderungen an nicht kotierte Gesellschaften weniger hoch sind, hindert diese nichts daran, Best Practices in den Bereichen Corporate Governance, Transparenz und Nachhaltigkeitsstrategie einzuführen. Der Immobiliensektor wirkt sich in der Tat erheblich auf das Klima aus: 2023 war er für 22.2 % der gesamten Schweizer Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) verantwortlich.

Diese Spezialrichtlinien zur Ausübung der Stimmrechte in nicht kotierten Immobiliengesellschaften und -anlagestiftungen basieren auf folgenden Dokumenten:

- Richtlinien der Ethos Stiftung zur Ausübung der Stimmrechte und Grundsätze der Corporate Governance
- Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance von economiesuisse vom Februar 2023
- Swiss Stewardship Code vom Oktober 2023
- Corporate-Governance-Richtlinie (RLCG) der Schweizer Börse SIX Exchange vom Januar 2023
- schweizerisches Obligationenrecht (OR).



# RICHTLINIEN ZUR AUSÜBUNG DER STIMMRECHTE

# 1. Jahresbericht, Jahresrechnung, Dividende und Entlastung

## Wichtigste Erwartungen von Ethos

Die Kriterien für die Annahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, der Dividende und der Entlastung von NKIGAS sind sehr ähnlich wie bei den kotierten Gesellschaften. Angesichts der sehr hohen Investitionen der Vorsorgeeinrichtungen in die NKIGAS sollte die Qualität der finanziellen Informationen gleich hoch sein wie bei den kotierten Gesellschaften. Insbesondere die Jahresrechnung sollte ein getreues und verlässliches Abbild der Situation wiedergeben («True and Fair View»). Deshalb sollten die NKIGAS innert nützlicher Frist alle relevanten finanziellen Informationen unter Einhaltung der Rechnungslegungsnormen veröffentlichen. Im Gegensatz zu den kotierten Gesellschaften verlangt Ethos jedoch nicht, dass sie die internationalen Rechnungslegungsnormen anwenden. Hingegen wird erwartet, dass sie zumindest die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Anwendung der Swiss GAAP FER als Minimum
- Veröffentlichung des Jahresberichts und der Jahresrechnung auf der Website
- Veröffentlichung einer unabhängigen Bewertung des Immobilienbestands im Jahresbericht sowie aller für die Durchführung dieser Bewertung relevanten Parameter, insbesondere des verwendeten Diskontsatzes
- Veröffentlichung der Einladungen zur Generalversammlung auf der Website
- Einhaltung der von der Schweizer Börse SIX Exchange veröffentlichten Corporate-Governance-Richtlinie (RLCG) über die Bekanntgabe von Corporate-Governance-Informationen
- Veröffentlichung von Informationen über die von den NKIGAS erhobenen Gebühren zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren (wie Transaktions-, Verwaltungs- oder Entwicklungsgebühren)
- Veröffentlichung von Informationen zur ökologischen und sozialen Leistung des Immobilienbestands (siehe Kapitel 2)

## Kriterien für die Stimmrechtsausübung

Sachlagen, für die nachstehend keine Empfehlung gegeben wird, werden im Sinne der Grundsätze zur Corporate Governance von Ethos behandelt.

## 1.1 JAHRESBERICHT ODER JAHRESRECHNUNG

FÜR den Antrag des Verwaltungs- oder Stiftungsrats, jedoch

DAGEGEN, wenn einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- a. Die zur Verfügung gestellten Informationen genügen den Grundsätzen der guten Corporate Governance oder Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht (siehe «Wichtigste Erwartungen von Ethos» am Anfang des Kapitels 1).
- b. Es bestehen erhebliche Zweifel an der Qualität, Glaubwürdigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung stehenden Informationen.
- c. Der Jahresbericht oder die geprüfte Jahresrechnung ist nicht früh genug vor der Generalversammlung verfügbar.
- d. Der Verwaltungs- oder Stiftungsrat weigert sich, wichtige Informationen offenzulegen oder antwortet nicht angemessen auf legitime Begehren nach Zusatzinformationen.
- e. Bei der Erstellung der Jahresrechnung wurden gravierende Mängel festgestellt.

## 1.2 ENLASTUNG DES VERWALTUNGS- ODER STIFTUNGSRATS

FÜR den Antrag des Verwaltungs- oder Stiftungsrats, jedoch

DAGEGEN, wenn einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- a. Die Revisionsstelle meldet in ihren Revisionsberichten erhebliche Vorbehalte gegen die Geschäftsführung des Verwaltungs- oder Stiftungsrats an oder deckt gravierende Verletzungen der Pflichten von dessen Mitgliedern oder Lücken im internen Kontrollsysteem auf.
- b. Der Verwaltungs- oder Stiftungsrat weigert sich, einen gültig eingereichten Aktionärs- oder Anlegerantrag in die Traktandenliste aufzunehmen oder einen Antrag auszuführen, dem die vorangegangenen Generalversammlungen zugestimmt haben.
- c. Die geprüfte Gesellschaft oder Stiftung, ihr Verwaltungs- oder Stiftungsrat oder einzelne seiner Mitglieder sind Gegenstand einer Untersuchung durch eine zuständige Behörde, eines Gerichtsverfahrens oder einer Verurteilung im Zusammenhang mit den Geschäften der Gesellschaft oder Stiftung.
- d. Es besteht eine tiefe Uneinigkeit mit der Geschäftsführung oder den Entscheidungen des Verwaltungs- oder Stiftungsrats oder einiger seiner Mitglieder.
- e. Wesentliche Elemente einer guten Corporate Governance sind nicht erfüllt und stellen ein bedeutendes Risiko für die geprüfte Gesellschaft oder Stiftung dar.
- f. Der Verwaltungs- oder Stiftungsrat zählt dauerhaft weniger als vier Mitglieder. Bei Stiftungen gilt diese Bedingung allerdings erst nach dem fünften Jahr ihres Bestehens.
- g. Die finanzielle Situation der geprüften Gesellschaft oder Stiftung hat sich aufgrund wiederholter negativer Jahresergebnisse, erheblicher Wertberichtigungen oder bedeutender neuer Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten erheblich verschlechtert.

- h. Einer der folgenden Punkte trifft zu, ohne dass dem Aktionariat oder den Anlegenden ein Finanzierungsplan vorgelegt wird:

    - Die geprüfte Gesellschaft oder Stiftung weist einen Kapitalverlust auf.
    - Die geprüfte Gesellschaft oder Stiftung weist eine Überschuldung auf.
    - Die geprüfte Gesellschaft oder Stiftung befindet sich in Nachlassstundung.
    - Es besteht ein erheblicher Zweifel an der Fähigkeit der geprüften Gesellschaft oder Stiftung zur Fortführung ihrer Tätigkeit «Going Concern».
  - i. Die geprüfte Gesellschaft oder Stiftung weigert sich, ein Sanierungsprogramm für den Immobilienbestand einzuführen, das die THG-Emissionen reduziert, und alle folgenden Punkte treffen zu:
  - Die geprüfte Gesellschaft oder Stiftung sieht keine Abstimmung über den Nachhaltigkeitsbericht vor.
  - Die Präsidentin bzw. der Präsident des Verwaltungs- oder Stiftungsrats oder des Nachhaltigungsausschusses wird nicht zur Wahl gestellt.
  - j. Die geprüfte Gesellschaft oder Stiftung ist in einen Unfall verwickelt, der die Gesundheit der Mitarbeitenden, lokale Gemeinschaften oder die Umwelt ernsthaft gefährdet oder geschädigt hat.
  - k. Die geprüfte Gesellschaft oder Stiftung wird auf fundierte Weise schwerwiegender Verletzungen der international anerkannten Menschenrechte von Mitarbeitenden oder von lokalen Gemeinschaften beschuldigt oder macht sich solcher schwerwiegender Verletzungen in ihrer gesamten Beschaffungskette mitschuldig.
  - l. Die geprüfte Gesellschaft oder Stiftung erkennt bestimmte negative Auswirkungen einiger ihrer Produkte oder Geschäftstätigkeiten auf den Menschen oder die Umwelt nicht an.

## **1.3 VERWENDUNG DES JAHRESERGEWINNS UND GEWINNAUSSCHÜTTUNG**

**FÜR** den Antrag des Verwaltungs- oder Stiftungsrats, des Aktionariats oder der Anlegenden, jedoch

**DAGEGEN**, wenn einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- a. Die beantragte Verwendung des Bilanzergebnisses erscheint aufgrund der finanziellen Lage und der langfristigen Interessen der geprüften Gesellschaft oder Stiftung, aller Aktionärinnen und Aktionäre sowie ihrer anderen Anspruchsgruppen unangemessen.
  - b. Der Antrag zielt darauf ab, eine Barausschüttung durch einen Aktienrückkaufsplan zu ersetzen.
  - c. Die Ausschüttung wird durch eine Nennwertrückzahlung ersetzt, die das Aktionärs- oder Anlegerrecht auf Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes substanzial beeinträchtigt.

## 2. Nachhaltigkeit

NKIGAS unterstehen zurzeit nicht den Bestimmungen von Artikel 964 OR. Dieser verlangt von kotierten Gesellschaften ab einer bestimmten Grösse, einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen und der General- oder Anlegerversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### Wichtigste Erwartungen von Ethos

Der Immobilienbestand ist eine der grössten THG-Emissionsquellen im Portfolio der Schweizer Pensionskassen. In diesem Bereich gibt es jedoch auch Lösungen für eine deutliche Senkung der THG-Emissionen, insbesondere durch Gebäudeerenovationen, den Austausch der Heizungssysteme, die Anbringung von Solaranlagen oder die Bereitstellung von Infrastrukturen für eine CO<sub>2</sub>-arme Mobilität. Deshalb ist die Offenlegung der Klimabilanz der Immobilienbestände und der geplanten Sanierungsmassnahmen durch die NKIGAS von entscheidender Bedeutung. Die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist zwar noch nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber die Transparenz der NKIGAS ist wichtig, um die Qualität des Immobilienbestands messen sowie die Kohärenz und Effizienz der gewählten Strategie beurteilen zu können. Ethos erwartet insbesondere von den NKIGAS, dass sie die folgenden Umweltinformationen veröffentlichen:

- THG-Emissionen des Immobilienbestands im Scope 1 und 2 (in absoluten Zahlen und pro m<sup>2</sup>)
- THG-Emissionen im Zusammenhang mit dem Bau und Rückbau der Immobilien (Scope 3 «Embodied Emissions»)
- Energieverbrauch der Gebäude (in kWh)
- Wasserverbrauch (in m<sup>3</sup>)
- Abfallmenge (in Tonnen)
- THG-Emissionsreduktionsziele

### Kriterien für die Stimmrechtsausübung

Auch wenn eine Abstimmung über den Nachhaltigkeitsbericht nicht obligatorisch ist, erachtet Ethos dessen Genehmigung durch das Aktionariat oder die Anlegenden als Best Practice für einen konstruktiven Dialog zwischen dem Aktionariat oder den Anlegenden und den Führungsinstanzen der NKIGAS.

Falls über den Nachhaltigkeitsbericht abgestimmt wird, werden folgende Kriterien geprüft:

## **2.1 NACHHALTIGKEITSBERICHT**

FÜR den Antrag des Verwaltungs- oder Stiftungsrats, jedoch  
DAGEGEN, wenn einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

### **Transparenz**

- a. Der Nachhaltigkeitsbericht ist nicht früh genug vor der Generalversammlung verfügbar.
- b. Es bestehen erhebliche Zweifel an der Qualität, Glaubwürdigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung stehenden Informationen.
- c. Der Bericht deckt nicht alle wesentlichen Themen angemessen ab.
- d. Die geprüfte Gesellschaft oder Stiftung veröffentlicht keine relevanten quantitativen Indikatoren zu den wesentlichen Themen über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren.
- e. Die geprüfte Gesellschaft oder Stiftung veröffentlicht keinen Zielerreichungsgrad.
- f. Die relevanten Indikatoren werden nicht durch eine unabhängige Drittpartei geprüft.
- g. Die geprüfte Gesellschaft oder Stiftung stellt die Veröffentlichung quantitativer Schlüsselindikatoren zu ihren wesentlichen Themen ohne angemessene Begründung ein.
- h. Die geprüfte Gesellschaft oder Stiftung ist von schwerwiegenden Kontroversen betroffen, die nicht angemessen im Nachhaltigkeitsbericht behandelt werden.

### **Ambition und Performance**

- i. Die geprüfte Gesellschaft oder Stiftung hat keine ambitionierten und quantifizierbaren Ziele für die wesentlichen Themen festgelegt.
- j. Die Klimastrategie ist nicht an den Zielen des Pariser Abkommens ausgerichtet.
- k. Die geprüfte Gesellschaft oder Stiftung ergreift keine angemessenen Massnahmen, um ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen zu reduzieren.
- l. Die geprüfte Gesellschaft oder Stiftung verzichtet ohne angemessene Begründung auf in der Vergangenheit eingegangene Verpflichtungen in Bezug auf die Nachhaltigkeitsstrategie.
- m. Die geprüfte Gesellschaft oder Stiftung erreicht ihre Ziele nicht systematisch oder es kommt über einen Zeitraum von drei Jahren zu einer Verschlechterung der Schlüsselindikatoren.

### 3. Verwaltungs- oder Stiftungsrat

#### Wichtigste Erwartungen von Ethos

Die Zusammensetzung des Verwaltungs- oder Stiftungsrats von NKIGAS ist ebenso wichtig wie die Besetzung des Verwaltungsrats einer kotierten Gesellschaft. Die Aufsichtsfunktion des Verwaltungs- oder Stiftungsrats, über die gewährleistet werden soll, dass die langfristigen Interessendes Aktionariats oder der Anlegenden und der Anspruchsgruppen der beaufsichtigten Gesellschaft oder Stiftung gewahrt werden, ist von grundlegender Bedeutung. Dies ist auch wichtig, wenn die Verwaltung des Immobilienbestands delegiert wird. In der Immobilienbranche treten immer wieder Interessenkonflikte auf, die der besonderen Aufmerksamkeit des Verwaltungs- oder Stiftungsrats bedürfen. In dieser Hinsicht gelten für kotierte und nicht kotierte Gesellschaften die gleichen Kriterien bezüglich der Unabhängigkeit des Verwaltungsrats (siehe Anhang 1).

Bei den Immobilienanlagestiftungen steht das Stimmrecht der Anlegenden im Verhältnis zu ihrer Investition. In dieser Eigenschaft sind sie auch Miteigentümerin bzw. Miteigentümer der entsprechenden Strukturen.

Diese Strukturen sind jedoch den Vorsorgeeinrichtungen vorbehalten. Folglich ist es üblich, dass die Mitglieder des Stiftungsrats auch Anlegende sind. Ein Mangel an Unabhängigkeit des Stiftungsrats kann folglich gerechtfertigt sein, wenn die Interessen der Anlegenden in diesem Gremium gut vertreten sind. Die Unabhängigkeit des Stiftungsrats als Ganzes hängt also von der Zusammensetzung der Anlegenden ab.

Ethos ist der Ansicht, dass der Verwaltungs- oder Stiftungsrat von NKIGAS auf jeden Fall mindestens zu 25 % aus vollständig unabhängigen Mitgliedern bestehen sollte. Dieser Mindestanteil gilt auch für die wichtigsten Ausschüsse des Verwaltungs- oder Stiftungsrats.

Es wird erwartet, dass die NKIGAS über die Veröffentlichung der folgenden Angaben für Transparenz in Bezug auf die Mitglieder des Verwaltungs- oder Stiftungsrats und die Kandidaturen sorgen:

- Alter
- Datum der ersten Wahl
- Datum der Wiederwahl
- Dauer der Amtszeiten
- Haupttätigkeit
- frühere Tätigkeiten
- Mandate in anderen Verwaltungs- oder Stiftungsräten
- Interessenkonflikte oder Geschäftsbeziehungen

Die Mitglieder der Verwaltungs- oder Stiftungsräte müssen regelmässig und gestaffelt wiedergewählt werden. Die Amtszeit darf nicht länger als drei Jahre dauern und die Wahlen sind einzeln durchzuführen.

#### Kriterien für die Stimmrechtsausübung

Bei der Wahl oder Wiederwahl der Mitglieder des Verwaltungs- oder Stiftungsrats achtet Ethos insbesondere auf folgende Punkte:

### **3.1 WAHL ODER WIEDERWAHL VON VERWALTUNGS- ODER STIFTUNGSRATSMITGLIEDERN**

FÜR den Antrag des Verwaltungs- oder Stiftungsrats oder des Aktionariats, jedoch

DAGEGEN, wenn einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- a. Die Informationen über die kandidierende Person sind ungenügend oder ermöglichen es nicht, den möglichen Beitrag im Verwaltungs- oder Stiftungsrat zu beurteilen.
- b. Die kandidierende Person für den Verwaltungs- oder Stiftungsrat ist gleichzeitig ständiges Mitglied der Geschäftsleitung oder übt dauerhaft operative Funktionen in der geprüften Gesellschaft oder Stiftung aus oder nimmt operative Funktionen in dem Unternehmen wahr, an das die Verwaltung des Immobilienbestands delegiert wurde.
- c. Die kandidierende Person war in der Vergangenheit in eine ernsthafte Kontroverse verwickelt, bietet keine Gewähr für eine einwandfreie Tätigkeit und Haltung, oder ihre Wahl könnte dem Ruf der geprüften Gesellschaft oder Stiftung schaden.
- d. Die kandidierende Person übt nach den im betreffenden Land geltenden Best-Practice-Regeln für Corporate Governance und in Anbetracht der Art der ausgeübten Mandate bereits zu viele Mandate aus. Für die Situation in der Schweiz vgl. Anhang 2.
- e. Die kandidierende Person ist seit 16 Jahren oder länger Mitglied des Verwaltungs- oder Stiftungsrats, und es gibt keine überzeugende Begründung für die Wiederwahl (Gründermitglied, Grossaktionärin, Grossaktionär, spezifische Kompetenzen).
- f. Die kandidierende Person ist 75 Jahre alt oder älter oder zum Zeitpunkt der ersten Wahl in den Verwaltungs- oder Stiftungsrat 70 Jahre alt oder älter, und für die Wahl oder Wiederwahl wird keine überzeugende Begründung geltend gemacht.
- g. Die kandidierende Person ist gemäss den in Anhang 1 genannten Kriterien nicht unabhängig und die Unabhängigkeit ist gemäss der Struktur des Aktionariats und der geprüften Gesellschaft oder Stiftung nicht zufriedenstellend.
- h. Die kandidierende Person hat einen bedeutenden Interessenkonflikt, der sich nicht mit dem Verwaltungs- oder Stiftungsratsmandat vereinbaren lässt.
- i. Die kandidierende Person vertritt eine bedeutende Aktionärin bzw. einen bedeutenden Aktionär, obwohl diese bzw. dieser bereits ausreichend im Verwaltungs- oder Stiftungsrat vertreten ist. Dieser sollte auf keinen Fall von einer Aktionärin oder einem Aktionär kontrolliert werden.

- j. Die kandidierende Person präsidiert einen Schlüsselausschuss (Nominations-, Prüfungs-, Risiko-, Nachhaltigkeits- oder Vergütungsausschuss) und einer der folgenden Punkte trifft zu:
  - Die kandidierende Person ist gemäss den in Anhang 1 genannten Kriterien nicht unabhängig, und der Ausschuss hat nicht genügend unabhängige Mitglieder.
  - Die Arbeitsweise des Schlüsselausschusses wird als nicht zufriedenstellend erachtet.
  - Die geprüfte Gesellschaft oder Stiftung steht vor Problemen, für die gemäss den in Anhang 3 genannten Kriterien ein Schlüsselausschuss verantwortlich ist.
- k. Die kandidierende Person präsidiert den Verwaltungs- oder Stiftungsrat, und einer der folgenden Sachverhalte liegt vor:
  - Die Zusammensetzung des Verwaltungs- oder Stiftungsrats ist unbefriedigend und die Präsidentin bzw. der Präsident des Nominationsausschusses wird nicht zur Wahl gestellt.
  - Der Frauenanteil im Verwaltungs- oder Stiftungsrat liegt ohne angemessene Begründung unter 30 % und die Präsidentin bzw. der Präsident des Nominationsausschusses wird nicht zur Wahl gestellt.
  - Das Vergütungssystem oder die Transparenz des Vergütungsberichts sind sehr unbefriedigend (siehe Anhang 4) und die Präsidentin bzw. der Präsident des Vergütungsausschusses wird nicht zur Wahl gestellt.
  - Die geprüfte Gesellschaft oder Stiftung weigert sich, ein Programm für die Renovierung des Immobilienbestands zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen zu erstellen, sieht keine Abstimmung über den Nachhaltigkeitsbericht vor und die Präsidentin bzw. der Präsident des Nachhaltigkeitsausschusses wird nicht zur Wahl gestellt.
- l. Die kandidierende Person war in den letzten zwei Jahren bei der Revisionsstelle als Partnerin bzw. Partner für die Prüfung der Rechnungslegung der Gesellschaft oder Stiftung («Lead Auditor») angestellt.
- m. Die Teilnahme der kandidierenden Person an den Sitzungen des Verwaltungs- oder Stiftungsrats ist ungenügend (in der Regel Teilnahmehöhe von weniger als 75 %), ohne dass die Gesellschaft oder Stiftung eine zufriedenstellende Erklärung dafür hat.
- n. Die kandidierende Person ist das unabhängige Hauptmitglied («Lead Director»), erfüllt aber die Unabhängigkeitskriterien von Ethos (siehe Anhang 1) nicht, insbesondere aufgrund eines Interessenkonflikts.

### **3.2 EN-BLOC-WAHL ODER -WIEDERWAHL VON VERWALTUNGSRATS- ODER STIFTUNGSRATSMITGLIEDERN**

FÜR den Antrag, wenn es keine gewichtigen Gründe gibt, die Wahl oder Wiederwahl der Kandidierenden abzulehnen.

DAGEGEN, wenn die Wahl oder Wiederwahl eines oder mehrerer dieser potenziellen Verwaltungs- oder Stiftungsratsmitglieder den Interessen der geprüften Gesellschaft oder Stiftung und ihres Aktionariats zuwiderläuft.

# 4. Revisionsstelle

## Wichtigste Erwartungen von Ethos

Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle ist entscheidend, um zu gewährleisten, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der NKIGAS entsprechendes Bild vermittelt. Diesbezüglich wird erwartet, dass NKIGAS ebenso transparent sind wie kotierte Gesellschaften. Deshalb sollten sie in ihren Jahresberichten insbesondere folgende Angaben zur Revisionsstelle machen:

- Datum der Wahl der Revisionsstelle
- Name des verantwortlichen Rechnungsprüfers und Datum der Ernennung
- an die Revisionsstelle für die Rechnungsprüfung bezahlte Honorare
- an die Revisionsstelle für andere Dienstleistungen als die Rechnungsprüfung bezahlte Honorare

## Kriterien für die Stimmrechtsausübung

Die Wiederwahl der Revisionsstelle findet jährlich statt. Ethos wendet bei ihren Empfehlungen die folgenden Kriterien an:

### 4.1 WAHL ODER WIEDERWAHL DER REVISIONSSTELLE FÜR DIE JAHRESRECHNUNG

FÜR den Antrag des Verwaltungs- oder Stiftungsrats, jedoch

DAGEGEN, wenn einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- a. Der Name der externen Revisionsstelle wird vor der Generalversammlung nicht bekanntgegeben.
- b. Die Mandatsdauer der externen Revisionsstelle beträgt 20 Jahre oder mehr oder übersteigt die gemäss den Best-Practice-Regeln des entsprechenden Landes vorgesehene Dauer, falls diese weniger als 20 Jahre beträgt.
- c. Die Offenlegung der verschiedenen von der Revisionsstelle erbrachten Beratungsdienstleistungen ist ungenügend, um die Unabhängigkeit der Revisionsstelle zu beurteilen.
- d. Die von der geprüften Gesellschaft oder Stiftung an die Revisionsstelle bezahlten Honorare für andere Leistungen als die Revision übersteigen die für die Revision bezahlten Honorare, ohne dass dies stichhaltig begründet wird.
- e. Die von der geprüften Gesellschaft oder Stiftung an die Revisionsstelle bezahlten Honorare für andere Leistungen als die Revision übersteigen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren die Hälfte der für die Revision bezahlten Honorare.

- f. Es bestehen Verbindungen zwischen den Partnern der Revisionsstelle oder den mit dem Mandat beauftragten Revisoren mit der revidierten Gesellschaft oder Stiftung (ihren Verwaltungsratsmitgliedern, wichtigen Aktionärinnen oder Aktionären, Mitgliedern des Prüfungsausschusses, Führungskräften), welche die Unabhängigkeit der Revisionsstelle beeinträchtigen können.
- g. Die Honorare für die Revision der geprüften Gesellschaft oder Stiftung machen mehr als 10 % des Gesamtumsatzes der Revisionsstelle aus.
- h. Die Arbeit der für das Mandat verantwortlichen Person («Lead Auditor») wurde vor Kurzem bei einem vergleichbaren Mandat in gravierendem Ausmass beanstandet.
- i. Die vorgelegte Jahresrechnung oder das von der Revisionsstelle definierte Prüfverfahren wird in gravierendem Ausmass beanstandet.
- j. Die Revisionsstelle hat nachgewiesene und das Ergebnis der geprüften Gesellschaft oder Stiftung signifikant beeinträchtigende Betrügereien oder Schwächen des internen Kontrollsystems nicht erkannt.
- k. Der Prüfbericht erwähnt wesentliche Punkte der Rechnungsprüfung nicht.

# 5. Vergütung der Führungsinstanzen

## Wichtigste Erwartungen von Ethos

NKIGAS sollten sich auch mit der Vergütung der Führungsinstanzen befassen. Obwohl Artikel 663 OR über die Transparenz der Vergütung nur für kotierte Gesellschaften gilt, sollten nach Auffassung von Ethos das Aktionariat oder die Anlegenden von NKIGAS die wichtigsten, an die Führungsinstanzen ausbezahnten Vergütungen kennen, um überprüfen zu können, ob die Interessen richtig abgestimmt sind und es zu keinen Auswüchsen kommt. Des Weiteren ist Transparenz bei den an verbundene Parteien (nahestehende Personen oder Unternehmen) ausbezahnten Vergütungen ebenfalls unverzichtbar. NKIGAS sollten daher die folgenden Informationen veröffentlichen:

- individuelle Vergütungen für jedes Mitglied des Verwaltungs- oder Stiftungsrats mit Angabe der Art (fest in bar, variabel in bar, in Aktien oder in anderer Form)
- Vergütungen für alle Mitglieder der Geschäftsleitung sowie das bestbezahlte Mitglied mit Angabe der Anzahl Begünstigter und der Art aller Vergütungsbestandteile (fest in bar, variabel in bar, in Aktien oder in anderer Form)

Falls die Verwaltung der Gesellschaft oder Stiftung an ein externes Unternehmen delegiert wird, sollte die nicht kotierte Immobiliengesellschaft oder -anlagestiftung die folgenden Informationen veröffentlichen:

- Die Interessenbindungen der Mitglieder des Verwaltungs- oder Stiftungsrats bei der Verwaltungsgesellschaft (Kapitalbeteiligung)
- die wichtigsten Bedingungen (Verwaltungskosten in Prozent des Vermögens, Transaktionskosten in Prozent und Bestehen erfolgsabhängiger Gebühren)
- den im abgelaufenen Jahr ausbezahlten Betrag

## Kriterien für die Stimmrechtsausübung

Bei den NKIGAS ist die Genehmigung der Vergütungen nicht obligatorisch. Die Zuständigkeit für die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungs- oder Stiftungsrats und der Geschäftsleitung liegt folglich ausschliesslich bei Ersterem.

Um den Dialog mit dem Aktionariat oder den Anlegenden zu fördern, wird die Durchführung einer Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht jedoch als Best Practice erachtet und sollte an der Generalversammlung vorgeschlagen werden. Ethos wendet in diesem Fall die folgenden Kriterien an:

## 5.1 VERGÜTUNGSBERICHT

FÜR den Antrag des Verwaltungs- oder Stiftungsrats, jedoch  
DAGEGEN, wenn einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

### Transparenz

- a. Die der General- oder Anlegerversammlung zur Verfügung gestellten Informationen reichen nicht aus, um die Prinzipien, die Struktur und die verschiedenen Bestandteile des Vergütungssystems zu beurteilen (vgl. Anhang 4).

### Struktur der Vergütung für nicht exekutive Mitglieder des Verwaltungs- oder Stiftungsrats

- b. Die für ein oder mehrere nicht exekutive Mitglieder vorgesehene oder ausbezahlte Vergütung ist erheblich höher als bei einer Vergleichsgruppe von Gesellschaften oder Stiftungen ähnlicher Grösse und Komplexität.
- c. Die beantragte Erhöhung ist im Vergleich zum Vorjahr unverhältnismässig oder nicht gerechtfertigt.
- d. Die nicht exekutiven Mitglieder erhalten andere Vergütungen als eine feste Vergütung in bar oder Aktien.
- e. Die nicht exekutiven Mitglieder erhalten regelmässige oder zu hohe Honorare für Beratungstätigkeiten oder können solche erhalten.
- f. Der nicht exekutive Präsident oder die nicht exekutive Präsidentin erhält ohne stichhaltige Begründung weit höhere Vergütungen als die anderen nicht exekutiven Mitglieder des Verwaltungs- oder Stiftungsrats.
- g. Die Vergütung der Präsidentin oder des Präsidenten oder eines anderen Verwaltungs- oder Stiftungsratsmitglieds übersteigt ohne stichhaltige Begründung die durchschnittliche Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung.

### Struktur der Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung

- h. Die für ein oder mehrere Mitglieder ausbezahlte feste Vergütung ist erheblich höher als bei einer Vergleichsgruppe von Gesellschaften oder Stiftungen ähnlicher Grösse und Komplexität.
- i. Die Struktur und die Bedingungen der Pläne genügen den allgemein anerkannten Best-Practice-Regeln nicht, insbesondere wenn die variable Vergütung über der festen Vergütung liegt (siehe Anhang 4).
- j. Bei den betroffenen Plänen kann kein Zusammenhang zwischen variabler Vergütung und Leistung festgestellt werden.
- k. Die Dauer der Arbeitsverträge und Kündigungsfristen beträgt mehr als ein Jahr.
- l. Die Formulierung des Vertrags erlaubt die Zahlung von höheren Abgangsentschädigungen als die Best Practice empfiehlt.
- m. Die Verträge enthalten Konkurrenzverbotsklauseln, die zu einer unverhältnismässigen Vergütung führen könnten.

# 6. Kapitalstruktur und Aktionärs- oder Anlegerrechte

Die Richtlinien von Ethos für Kapitalerhöhungen werden unterschiedlich angewendet, je nachdem, ob es sich um nicht kotierte Gesellschaften (Punkt 6A) oder sonstige Strukturen für Immobilieninvestitionen, insbesondere Anlagestiftungen (Punkt 6B), handelt.

Bei der Schaffung eines Immobilienanlageinstruments ist eine Kapitalbeschaffung notwendig, um die Entwicklung des Immobilienbestands und die Bildung einer Aktionärs- oder Anlegerbasis zu finanzieren.

## 6.A KAPITALSTRUKTUR UND AKTIONÄRSRECHTE VON NICHT KOTIERTEN IMMOBILIENGESELLSCHAFTEN

### 6.1 ÄNDERUNG DER AKTIENKAPITALSTRUKTUR

FÜR den Antrag des Rats, jedoch

DAGEGEN, wenn einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- a. Die Änderung läuft dem Grundsatz der proportionalen Kapitalbeteiligung entsprechenden Stimmenanteils zuwider. Eine Ausnahme kann nur in Kauf genommen werden, wenn der Fortbestand der Gesellschaft ernsthaft gefährdet ist.
- b. Die Änderung zielt darauf ab, die Geschäftsleitung gegen eine feindliche Übernahme zu schützen, obwohl diese den langfristigen Interessen einer Mehrheit der Anspruchsgruppen der Gesellschaft entsprechen würde.

### 6.2 KAPITALBAND

FÜR den Antrag des Verwaltungsrats, jedoch

DAGEGEN, wenn einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- a. Die Ermächtigung ermöglicht eine Kapitalerhöhung ohne Bezugsrecht von mehr als 10 % des bereits ausgegebenen Kapitals.
- b. Die Ermächtigung ermöglicht eine Kapitalerhöhung von mehr als 20 % des bereits ausgegebenen Kapitals.
- c. Die Annahme des Antrags hat zur Folge, dass das Kapital um mehr als 20 % des bereits ausgegebenen Kapitals erhöht werden kann, wenn alle Ermächtigungen zur Kapitalerhöhung für allgemeine Finanzierungszwecke ohne Bezugsrecht genutzt werden.
- d. Die Hauptcharakteristiken eines Beteiligungsplans, der mit einem Kapitalband finanziert werden könnte, genügen den Richtlinien von Ethos bezüglich solcher Pläne nicht (vgl. Anhang 4).

- e. Die Ermächtigung ermöglicht ohne ausreichende Begründung eine Kapitalherabsetzung von mehr als 5 % des bereits ausgegebenen Kapitals.
- f. Das Kapitalband für die Kapitalherabsetzung ist angesichts der finanziellen Lage oder der Aussichten der Gesellschaft unangemessen.
- g. Die Verwässerung durch Kapitalerhöhungen ohne Bezugsrechte war während der letzten drei Jahre unverhältnismässig, oder die Nutzung des Kapitalbands war nicht mit den langfristigen Interessen der Aktionärinnen und Aktionäre vereinbar.

## 6.3 KAPITALERHÖHUNG ZU ALLGEMEINEN FINANZIERUNGSZWECKEN

FÜR den Antrag des Verwaltungsrats, jedoch

DAGEGEN, wenn einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- a. Die Genehmigung zur Kapitalerhöhung zu allgemeinen Finanzierungszwecken mit Bezugsrecht übersteigt 33 % der bereits ausgegebenen Aktien.
- b. Bei Genehmigung des Antrags würde die Gesamtheit der Ermächtigungen zur Ausgabe von Kapital zu allgemeinen Finanzierungszwecken mit Bezugsrecht 40 % der ausgegebenen Aktien überschreiten.
- c. Die Genehmigung zur Kapitalerhöhung zu allgemeinen Finanzierungszwecken ohne Bezugsrecht übersteigt 10 % der bereits ausgegebenen Aktien.
- d. Bei Genehmigung des Antrags würde die Gesamtheit der Ermächtigungen zur Ausgabe von Kapital zu allgemeinen Finanzierungszwecken ohne Bezugsrecht 20 % der ausgegebenen Aktien übersteigen.
- e. Die Verwässerung durch Kapitalerhöhungen ohne Bezugsrechte war während der letzten drei Jahre unverhältnismässig hoch.
- f. Die Ermächtigungsduauer übersteigt die von den Best-Practice-Regeln im betreffenden Land vorgesehene Dauer.

## 6.4 KAPITALERHÖHUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK

FÜR den Antrag des Verwaltungsrats, jedoch

DAGEGEN, wenn einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- a. Die dem Aktionariat zur Verfügung gestellten Informationen reichen nicht aus, um die Modalitäten, die Bedingungen oder den verfolgten Zweck der Kapitalerhöhung zu beurteilen.
- b. Der verfolgte Zweck (z. B. eine Akquisition, Fusion oder Aktienemission für Mitarbeiterbeteiligungspläne) oder die Modalitäten der Umwandlung des Finanzierungsinstruments sind angesichts des Umfangs der beantragten Kapitalerhöhung und der finanziellen Situation der Gesellschaft nicht mit den langfristigen Interessen der Mehrheit der Anspruchsgruppen vereinbar.
- c. Der Betrag überschreitet die Grenzen der Best Practice oder die Bedürfnisse der Gesellschaft im Hinblick auf die Relevanz des angestrebten Ziels für das Aktionariat und die anderen Anspruchsgruppen.

- d. Der verfolgte Zweck beinhaltet die Möglichkeit, die Aktien bei einem strategischen Partner zu platzieren, um einem feindlichen öffentlichen Übernahmeangebot entgegenzuwirken.
- e. Der beantragte Betrag oder die Verwässerung der bestehenden Aktionärsanteile ist angesichts des verfolgten Zwecks zu hoch.
- f. Die Hauptcharakteristiken eines Beteiligungsplans, der mit einer Kapitalerhöhung finanziert wird, genügen den Richtlinien von Ethos bezüglich solcher Pläne nicht (vgl. Anhang 4).

## 6.5 RÜCKKAUF VON AKTIEN

FÜR den Antrag des Verwaltungsrats, jedoch

DAGEGEN, wenn einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- a. Der Rückkauf der Aktien übersteigt den gemäss den im Land geltenden Best-Practice-Regeln für Corporate Governance festgelegten Prozentsatz des Aktienkapitals (grundsätzlich 10 %).
- b. Der Preis der zurückgekauften Aktien ist zu hoch.
- c. Der Rückkaufbetrag ist angesichts der finanziellen Lage oder der Aussichten der Gesellschaft unangemessen.
- d. Der Aktienrückkauf ersetzt eine Dividendenausschüttung in bar.
- e. Die Fähigkeit der Dividendenausschüttung wird durch den Aktienrückkauf erheblich eingeschränkt.
- f. Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, Aktien selektiv zurückzukaufen.
- g. Die Ermächtigungsdauer übersteigt 24 Monate.
- h. Der Zweck des Rückkaufs eigener Aktien ist nicht mit den langfristigen Interessen der Minderheitsaktionäre oder der Mehrheit der Anspruchsgruppen der Gesellschaft vereinbar.
- i. Die Hauptcharakteristiken eines Beteiligungsplans, der mit dem Rückkauf eigener Aktien finanziert wird, genügen den Richtlinien von Ethos bezüglich solcher Pläne nicht (vgl. Anhang 4).

## 6.6 KAPITALHERABSETZUNG DURCH AKTIENVERNICHUNG ODER NENNWERTRÜCKERSTATTUNG

FÜR den Antrag des Verwaltungsrats, jedoch

DAGEGEN, wenn einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- a. Der Grundsatz der proportionalen Gleichbehandlung aller Aktionärinnen und Aktionäre wird nicht eingehalten.
- b. Der Betrag der Rückzahlung ist angesichts der finanziellen Lage oder der Aussichten der Gesellschaft unangemessen.
- c. Das Aktionärsrecht zur Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes für eine Generalversammlung wird erheblich verschlechtert.

- d. Die Gesellschaft beantragt die Vernichtung eigener Aktien, obwohl es einen grossen Kapitalbedarf hat.
- e. Die Kapitalherabsetzung ist nicht mit den langfristigen Interessen der Mehrheit der Anspruchsgruppen der Gesellschaft vereinbar.

## 6.7 AUFLÖSUNG ODER EINFÜHRUNG EINER NEUEN AKTIENKLASSE

FÜR die Auflösung einer Aktienklasse und GEGEN die Einführung einer neuen Aktienklasse, ausser wenn einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- a. Der Fortbestand der Gesellschaft ist gefährdet.
- b. Der Antrag ist nicht mit den langfristigen Interessen der Mehrheit der Anspruchsgruppen der Gesellschaft vereinbar.

## 6.8 AUFHEBUNG ODER EINFÜHRUNG EINER STIMMRECHTSBEGRENZUNG

FÜR die Aufhebung und GEGEN die Einführung, ausser wenn einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- a. Der Fortbestand der Gesellschaft ist gefährdet.
- b. Der Antrag ist nicht mit den langfristigen Interessen der Mehrheit der Anspruchsgruppen der Gesellschaft vereinbar.

## 6.9 AUFHEBUNG ODER EINFÜHRUNG EINER OPTING-OUT- ODER OPTING-UP-KLAUSEL

FÜR die Aufhebung und GEGEN die Einführung einer Opting-out- oder Opting-up-Klausel. Der Ersatz einer Opting-out-Klausel durch eine Opting-up-Klausel kann angenommen werden.

## 6.10 EINFÜHRUNG ODER ERNEUERUNG VON ANTI-TAKEOVER-MASSNAHMEN

GEGEN den Antrag des Verwaltungsrats, ausser wenn die Gesellschaft stichhaltig begründen kann, dass die vorgeschlagene Massnahme punktuell und notwendig ist, um den Fortbestand der Gesellschaft zu sichern und nicht mit den langfristigen Interessen der Mehrheit der Anspruchsgruppen vereinbar ist.

## **6.B KAPITALSTRUKTUR UND ANLEGERRECHTE VON IMMOBILIENANLAGESTIFTUNGEN**

### **6.11 ÄNDERUNG DER AKTIENKAPITALSTRUKTUR**

FÜR den Antrag des Stiftungsrats, jedoch

DAGEGEN, wenn einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- a. Die Änderung läuft dem Grundsatz der proportionalen Kapitalbeteiligung entsprechenden Stimmenanteils zuwider. Eine Ausnahme kann nur in Kauf genommen werden, wenn der Fortbestand der Anlagestiftung ernsthaft gefährdet ist.
- b. Die Änderung zielt darauf ab, die Geschäftsführung gegen eine feindliche Übernahme zu schützen, obwohl diese den langfristigen Interessen einer Mehrheit der Anspruchsgruppen der Anlagestiftung entsprechen würde.

### **6.12 KAPITALBAND**

FÜR den Antrag des Stiftungsrats, jedoch

DAGEGEN, wenn einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- a. Nach fünf Jahren seit Bestehen des Stiftungsteilvermögens ermöglicht die Ermächtigung eine Kapitalerhöhung ohne Bezugsrecht von mehr als 10 % des bereits ausgegebenen Kapitals.
- b. Nach fünf Jahren seit Bestehen des Stiftungsteilvermögens ermöglicht die Ermächtigung eine Kapitalerhöhung von mehr als 20 % des bereits ausgegebenen Kapitals.
- c. Nach fünf Jahren seit Bestehen des Stiftungsteilvermögens würde bei Genehmigung des Antrags die Gesamtheit der Ermächtigungen zur Ausgabe von Kapital zu allgemeinen Finanzierungszwecken ohne Bezugsrecht 20 % der ausgegebenen Aktien übersteigen.
- d. Die Verwässerung durch Kapitalerhöhungen ohne Bezugsrechte war während der letzten drei Jahre unverhältnismässig, oder die Nutzung des Kapitalbands war nicht mit den langfristigen Interessen der Anlegerinnen und Anleger vereinbar.

### **6.13 KAPITALERHÖHUNG ZU ALLGEMEINEN FINANZIERUNGSZWECKEN**

FÜR den Antrag des Stiftungsrats, jedoch

DAGEGEN, wenn einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- a. Nach fünf Jahren seit Bestehen des Stiftungsteilvermögens übersteigt die Genehmigung zur Kapitalerhöhung zu allgemeinen Finanzierungszwecken mit Bezugsrecht 33 % der bereits ausgegebenen Aktien.
- b. Nach fünf Jahren seit Bestehen des Stiftungsteilvermögens würde bei Genehmigung des Antrags die Gesamtheit der Ermächtigungen zur Ausgabe von Kapital zu allgemeinen Finanzierungszwecken mit Bezugsrecht 40 % der ausgegebenen Aktien überschreiten.

- c. Nach fünf Jahren seit Bestehen des Stiftungsteilvermögens übersteigt die Genehmigung zur Kapitalerhöhung zu allgemeinen Finanzierungszwecken ohne Bezugsrecht 10 % der bereits ausgegebenen Aktien.
- d. Nach fünf Jahren seit Bestehen des Stiftungsteilvermögens würde bei Genehmigung des Antrags die Gesamtheit der Ermächtigungen zur Ausgabe von Kapital zu allgemeinen Finanzierungszwecken ohne Bezugsrecht 20 % der ausgegebenen Aktien überschreiten.
- e. Die Verwässerung durch Kapitalerhöhungen ohne Bezugsrechte war während der letzten drei Jahre unverhältnismässig hoch.
- f. Die Ermächtigungsdauer übersteigt die von den Best-Practice-Regeln im betreffenden Land vorgesehene Dauer.

## 6.14 KAPITALERHÖHUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK

FÜR den Antrag des Stiftungsrats, jedoch

DAGEGEN, wenn einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- a. Die den Mitgliedern zur Verfügung gestellten Informationen reichen nicht aus, um die Modalitäten, die Bedingungen oder den verfolgten Zweck der Kapitalerhöhung zu beurteilen.
- b. Der verfolgte Zweck (z. B. eine Akquisition oder Fusion) oder die Modalitäten der Umwandlung des Finanzierungsinstruments sind angesichts des Umfangs der beantragten Kapitalerhöhung und der finanziellen Situation der Anlagestiftung nicht mit den langfristigen Interessen der Mehrheit ihrer Anspruchsgruppen vereinbar.
- c. Der Betrag überschreitet die Grenzen der Best Practice oder die Bedürfnisse der Anlagestiftung im Hinblick auf die Relevanz des angestrebten Ziels für die Mitglieder und die anderen Anspruchsgruppen.
- d. Der verfolgte Zweck beinhaltet die Möglichkeit, die Anteile bei einem strategischen Partner zu platzieren, um einem feindlichen öffentlichen Übernahmeangebot entgegenzuwirken.
- e. Der beantragte Betrag oder die Verwässerung der bestehenden Mitglieder ist angesichts des verfolgten Zwecks zu hoch.
- f. Die Hauptcharakteristiken eines Beteiligungsplans, der mit einer Kapitalerhöhung finanziert wird, genügen den Richtlinien von Ethos bezüglich solcher Pläne nicht (vgl. Anhang 4).

## 6.15 EINFÜHRUNG ODER ERNEUERUNG VON ANTI-TAKEOVER-MASSNAHMEN

GEGEN den Antrag des Stiftungsrats, ausser wenn die Stiftung stichhaltig begründen kann, dass die vorgeschlagene Massnahme punktuell und notwendig ist, um ihren Fortbestand zu sichern, und mit den langfristigen Interessen der Mehrheit der Anspruchsgruppen vereinbar ist.

# 7. Fusionen, Akquisitionen, Abspaltungen und Relokalisierungen

Sachlagen, für die nachstehend keine Empfehlung gegeben wird, werden im Sinne der Grundsätze zur Corporate Governance von Ethos behandelt.

## 7.1 FUSIONEN, AKQUISITIONEN, ABSPALTUNGEN UND RELOKALISIERUNGEN

FÜR den Antrag des Verwaltungs- oder Stiftungsrats, jedoch

DAGEGEN, wenn einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- a. Die Akquisition, Fusion, Abspaltung oder Relokalisierung ist angesichts des Umfangs des beantragten Vorgangs nicht mit den langfristigen Interessen der Mehrheit der Anspruchsgruppen der geprüften Gesellschaft oder Stiftung vereinbar.
- b. Die verfügbaren Informationen über die Transaktion, insbesondere eine unabhängige Fairness Opinion, reichen nicht aus, um eine Entscheidung zu treffen.
- c. Die massgebende Gesetzgebung und die Standards der Corporate Governance am Ort des Geschäftssitzes der neuen Gesellschaft oder Stiftung schmälern die Rechte der Anlegenden sowie die der übrigen Anspruchsgruppen beträchtlich.
- d. Die Corporate Governance der neuen Gesellschaft oder Stiftung zeichnet sich als klar erkennbar schlechter ab als zuvor.
- e. Die Produkte oder Praktiken der neuen Gesellschaft oder Stiftung respektieren die Menschenrechte oder das Arbeitsrecht der Mitarbeitenden nicht oder gefährden die Umwelt.

## 8. Statutenänderungen

Sachlagen, für die nachstehend keine Empfehlung gegeben wird, werden im Sinne der Grundsätze zur Corporate Governance von Ethos behandelt.

Bei Statutenänderungen mit dem Ziel eines Börsengangs (Nachhaltigkeitsbericht, Vergütungen, jährliche Wahl des Verwaltungs- bzw. Stiftungsrats und Vergütungsausschuss) gilt Punkt 8 der [Richtlinien von Ethos zur Ausübung der Stimmrechte](#) in kotierten Gesellschaften.

### 8.1 VERSCHIEDENE STATUTENÄNDERUNGEN

FÜR den Antrag des Verwaltungs- oder Stiftungsrats, jedoch

DAGEGEN, wenn einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- a. Die geprüfte Gesellschaft oder Stiftung stellt nicht genügend Informationen zur Verfügung, um die Auswirkungen der Änderungen auf die Rechte und Interessen der des Aktionariats oder der Anlegenden zu beurteilen.
- b. Die Änderung hat negative Auswirkungen auf die Rechte oder Interessen aller oder eines Teils des Aktionariats oder der Anlegenden.
- c. Die Änderung hat negative Auswirkungen auf die langfristigen Interessen der Mehrheit der Anspruchsgruppen der geprüften Gesellschaft oder Stiftung.
- d. Die Änderung hat negative Auswirkungen auf die Corporate Governance.
- e. Die Änderung bildet ein Risiko für den Fortbestand der geprüften Gesellschaft oder Stiftung.
- f. Mehrere Statutenänderungen mit positiven, negativen oder neutralen Auswirkungen auf die Rechte und Interessen des Aktionariats oder der Anlegenden und anderer Anspruchsgruppen werden gebündelt beantragt, wobei die negative Auswirkung überwiegt.
- g. Die Änderung erlaubt die Durchführung von rein virtuellen Generalversammlungen ohne ausreichende Begründung.

### 8.2 FESTSETZUNG DER MINDEST- UND MAXIMALGRÖSSE DES VERWALTUNGS- ODER STIFTUNGSRATS

FÜR den Antrag des Verwaltungs- oder Stiftungsrats, den von dem Aktionariat oder den Anlegenden, ausser wenn die beantragte Mitgliederzahl angesichts der Gesellschaftsgröße und der Best-Practice-Regeln für Corporate Governance im betreffenden Land als unangemessen gilt.

### **8.3 ÄNDERUNG DER DAUER DES VERWALTUNGS- ODER STIFTUNGSRATSMANDATS**

**FÜR** den Antrag des Verwaltungs- oder Stiftungsrats, den von dem Aktionariat oder den Anlegenden, die Amtszeit eines Mandats zu verkürzen, es sei denn, der Antrag gefährdet den Fortbestand der geprüften Gesellschaft oder Stiftung.

**GEGEN** den Antrag des Verwaltungs- oder Stiftungsrats, den von dem Aktionariat oder den Anlegenden, die Amtszeit eines Mandats zu erhöhen.

### **8.4 HÖCHSTZAHL DER MANDATE FÜR DIE MITGLIEDER DES VERWALTUNGS- ODER STIFTUNGSRATS UND DER GESCHÄFTSLEITUNG**

**FÜR** den Vorschlag des Verwaltungs- oder Stiftungsrats, es sei denn, die vorgeschlagene Höchstzahl an Mandaten wird als übermäßig hoch angesehen und lässt eine angemessene Wahrnehmung des Mandats nicht zu (siehe Anhang 2).

## 9. Aktionärs- oder Anlegeranträge

Sachlagen, für die nachstehend keine Empfehlung gegeben wird, werden im Sinne der Grundsätze zur Corporate Governance von Ethos behandelt.

**FÜR** den von dem Aktionariat, einer Aktionärsgruppe oder den Anlegenden eingebrachten Antrag, wenn einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- a. Der Antrag ist klar formuliert und ordnungsgemäss begründet.
- b. Der Antrag entspricht den Best-Practice-Regeln für Corporate Governance oder zielt darauf ab, die Führung oder die Praktiken der geprüften Gesellschaft oder Stiftung im Bereich Sozial- und Umweltverantwortung zu verbessern (siehe Beispiele in Anhang 5).
- c. Der Antrag ist mit den langfristigen Interessen der Mehrheit der Anspruchsgruppen der geprüften Gesellschaft oder Stiftung vereinbar und stimmt mit den Grundsätzen überein, die in der auf dem Konzept der nachhaltigen Entwicklung basierenden [Ethos-Charta](#) entwickelt wurden.

# 10. Verschiedenes

Sachlagen, für die nachstehend keine Empfehlung gegeben wird, werden im Sinne der Grundsätze zur Corporate Governance von Ethos behandelt.

## 10.1 NICHT VORGÄNGIG TRAKTANDIERTE ANTRÄGE

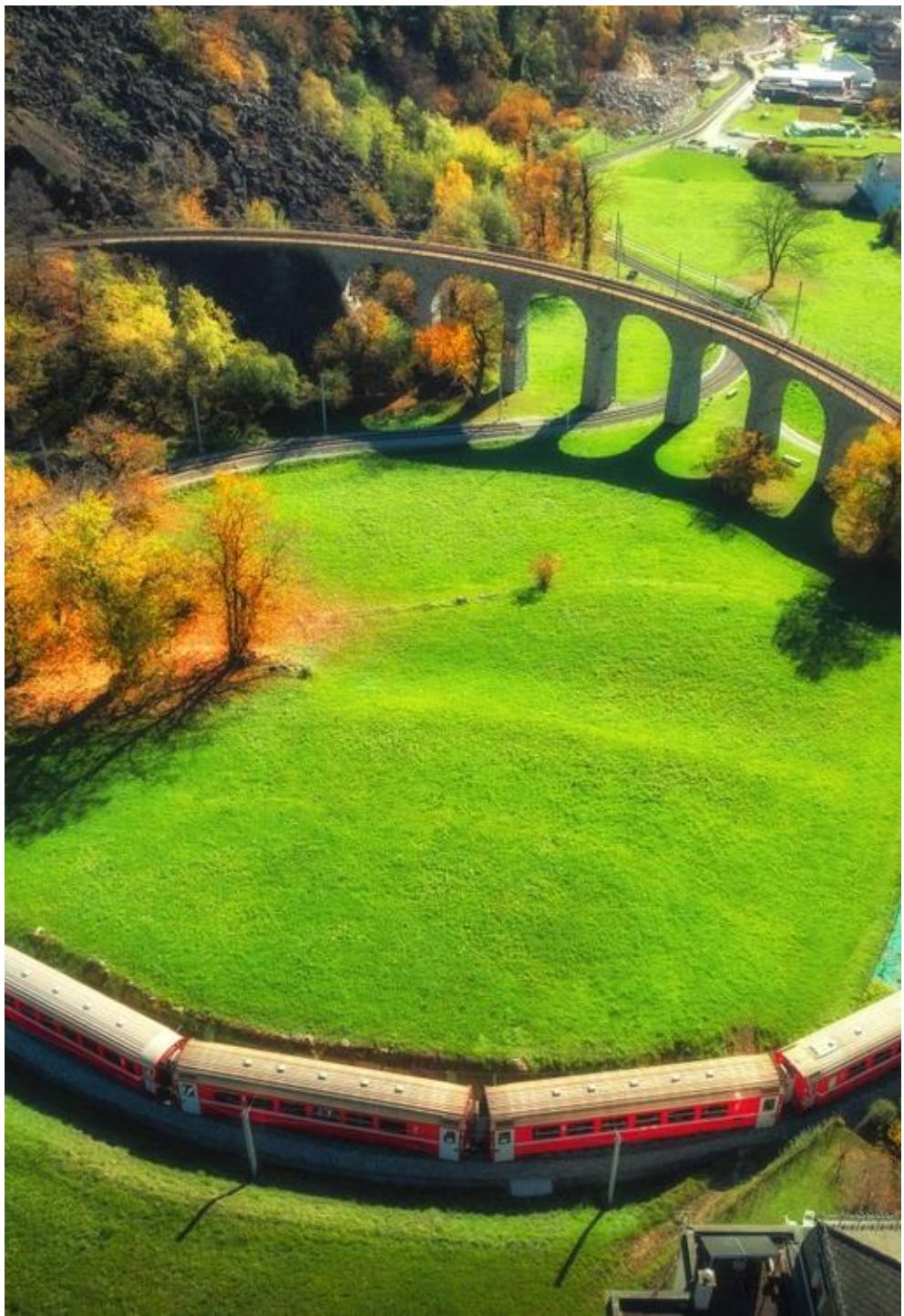
**GEGEN** den Antrag des Verwaltungs- oder Stiftungsrats, von dem Aktionariat oder den Anlegenden, welcher der Generalversammlung in der Rubrik «Verschiedenes» vorgelegt wird und nicht vorgängig traktandiert und beschrieben wurde. Enthaltung, wenn die Ablehnung des Antrags nicht möglich ist.

## 10.2 WAHL ODER WIEDERWAHL DES UNABHÄNGIGEN STIMMRECHTSVERTRETERS

**FÜR** den Antrag des Verwaltungs- oder Stiftungsrats, jedoch

**DAGEGEN**, wenn einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- a. Die Informationen über die kandidierende Person sind ungenügend.
- b. Die kandidierende Person hat keinen guten Ruf oder bietet keine Gewähr für eine einwandfreie Tätigkeit und Haltung.
- c. Die Unabhängigkeit der kandidierenden Person ist nicht gewährleistet.



# ANHÄNGE

# Anhang 1: Unabhängigkeitskriterien für die Mitglieder des Verwaltungs- oder Stiftungsrats

Für Ethos kann ein Verwaltungs- oder Stiftungsratsmitglied als unabhängig gelten, wenn es:

- a. kein exekutives Mitglied oder Mitarbeiter der geprüften Gesellschaft oder Stiftung oder einer Konzerneinheit ist und dies in den letzten fünf Jahren auch nicht war
- b. weder eine bedeutende Aktionärin oder einen bedeutenden Anleger noch eine solche Person vertritt, und weder als Beraterin oder Berater der Gesellschaft oder Stiftung noch als andere bedeutende Anspruchsgruppe (wie Mitarbeiterinnen, Lieferanten, Kundinnen, oder Gläubiger, öffentliche Körperschaften, Staat usw.) auftritt
- c. in den letzten zwölf Monaten keine exekutive Funktion bei einer Geschäftspartnerin oder, einem Berater, einer bedeutenden Aktionärin oder einem bedeutenden Anleger oder in einer nationalen oder regionalen Regierung ausgeübt hat
- d. in den letzten fünf Jahren nicht an der Revision der Jahresrechnung der geprüften Gesellschaft oder Stiftung beteiligt war
- e. in den letzten drei Jahren weder Partnerin oder Partner noch Mitglied der Geschäftsleitung der Revisionsstelle war, welche die Jahresrechnung der geprüften Gesellschaft oder Stiftung prüft;
- f. keine direkte familiäre Beziehung oder geschäftliche Verbindung zur Gründerfamilie, zu einem Mitglied der Geschäftsleitung oder Beraterinnen bzw. Beratern der geprüften Gesellschaft oder Stiftung unterhält
- g. keinen dauerhaften Interessenkonflikt aufweist
- h. kein überkreuztes Verwaltungsratsmandat («Cross Directorship») mit einem anderen Mitglied des Verwaltungs- oder Stiftungsrats oder einem Mitglied der Geschäftsleitung innehat
- i. keine leitende Funktion in einer politischen oder gemeinnützigen Organisation innehat, an die die geprüfte Gesellschaft oder Stiftung finanzielle oder sachbezogene Beiträge leistet oder von der es solche erhält
- j. keine regelmässige direkte oder indirekte erhebliche Vergütung von der geprüften Gesellschaft oder Stiftung erhält, ausser jener im Zusammenhang mit dem Verwaltungs- oder Stiftungsratsmandat
- k. nicht länger als zwölf Jahre (oder weniger, sofern im entsprechenden Corporate-Governance-Kodex des Landes vorgesehen) im Verwaltungs- oder Stiftungsrat sitzt oder mit der geprüften Gesellschaft oder Stiftung oder einer ihrer Tochtergesellschaften verbunden ist
- l. keine Vergütung im Zusammenhang mit dem Verwaltungs- oder Stiftungsratsmandat erhält, deren Höhe seine Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte
- m. keine variable Vergütung oder Optionen erhält, die einen wesentlichen Anteil seiner Gesamtvergütung ausmachen, und nicht am Vorsorgeplan der geprüften Gesellschaft oder Stiftung teilnimmt (ausgenommen gesetzlich vorgeschriebene Teilnahme)
- n. keine Optionen mit innerem Wert oder Aktien mit erheblichem Marktwert hält
- o. von der geprüften Gesellschaft oder Stiftung nicht als nicht unabhängig eingestuft wird

## Anhang 2: Höchstzahl der Verwaltungs- oder Stiftungsratsmandate

Um eine ausreichende Verfügbarkeit der Mitglieder des Verwaltungs- oder Stiftungsrats sicherzustellen, hat Ethos eine Begrenzung der maximalen Anzahl von Mandaten definiert, die eine Person ausüben kann. Im Allgemeinen kann eine Person ohne exekutive Tätigkeit mehr Mandate übernehmen, als wenn sie eine exekutive Tätigkeit ausübt.

Bei Ethos ist man sich bewusst, dass bestimmte Aufgaben des Verwaltungs- oder Stiftungsrats mit besonders viel Arbeit und Zeit verbunden sein können, zum Beispiel für das Präsidium des Prüfungsausschusses. In solchen Situationen beurteilt Ethos von Fall zu Fall, ob die kandidierende Person ausreichend verfügbar ist.

Für die nachstehenden Beschränkungen der Anzahl der Mandate gelten die folgenden Regeln:

- Mandate als Vorsitzende oder Vorsitzender in Gesellschaften, die einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen (einschliesslich kotierter und sehr grosser Gesellschaften), zählen doppelt.
- Mandate innerhalb von Gesellschaften desselben Konzerns zählen als ein Mandat.

Für die Anzahl der Mandate, die eine Person in Verwaltungsräten innehaben kann, gelten die folgenden Beschränkungen:

- Für eine Person ohne exekutive Tätigkeit in einer Gesellschaft, die einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt: 5 Mandate in kotierten oder sehr grossen nicht kotierten Gesellschaften\*, davon 4 in kotierten Gesellschaften.
- Für eine Person, die eine exekutive Funktion in einer kotierten oder sehr grossen nicht kotierten Gesellschaft\* ausübt: 1 Mandat in einer kotierten oder sehr grossen nicht kotierten Gesellschaft\*.

Die Anzahl der Mandate sowie Exekutivfunktionen in Gesellschaften, die einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen (ausser kotierte oder sehr grosse nicht kotierte Gesellschaften\*), werden ebenfalls von Fall zu Fall berücksichtigt, um die Verfügbarkeit der Person zu beurteilen.

\*sehr grosse nicht kotierte Gesellschaften erfüllen folgende Kriterien: Umsatz von mehr als EUR 450 Mio. und über 1000 Mitarbeitende.

## Anhang 3: Anforderungen an die Leitung der Ausschüsse

Ethos ist der Ansicht, dass die Schlüsselausschüsse des Verwaltungs- oder Stiftungsrats eine wesentliche Rolle spielen. Ist die nicht kotierte Immobiliengesellschaft oder -anlagestiftung mit ernsthaften Problemen konfrontiert in einem Bereich, der in die Zuständigkeit eines Schlüsselausschusses fällt, kann die Wiederwahl der präsidenten Person nicht unterstützt werden. Dies ist insbesondere in den folgenden Situationen der Fall:

- a. Die kandidierende Person präsidiert den Prüfungsausschuss, und die geprüfte Gesellschaft oder Stiftung ist mit ernsthaften Problemen bei der Rechnungslegung, dem internen Kontrollsysteem oder der internen oder externen Revision konfrontiert.
- b. Die kandidierende Person präsidiert den Prüfungsausschuss, und es bestehen erhebliche Zweifel an der Unabhängigkeit der externer Prüfstelle.
- c. Die kandidierende Person präsidiert den Risikoausschuss, und die geprüfte Gesellschaft oder Stiftung steht vor ernsthaften Problemen im Zusammenhang mit dem Risikomanagement, der Kreditvergabe, dem internen Kontrollsysteem, der Geschäftsethik oder Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel.
- d. Die kandidierende Person präsidiert den Vergütungsausschuss, und das Vergütungssystem oder die Transparenz des Vergütungsberichts werden als sehr ungenügend beurteilt.
- e. Die kandidierende Person präsidiert den Nominationsausschuss, und einer der folgenden Punkte trifft zu:
  - Die Zusammensetzung des Verwaltungs- oder Stiftungsrats ist nicht zufriedenstellend.
  - Der Frauenanteil im Verwaltungs- oder Stiftungsrat liegt ohne angemessene Begründung unter 30 %.
- f. Die kandidierende Person präsidiert den Nachhaltigkeitsausschuss und alle folgenden Punkte treffen zu:
  - Die geprüfte Gesellschaft oder Stiftung sieht keine Abstimmung über den Nachhaltigkeitsbericht vor.
  - Die geprüfte Gesellschaft oder Stiftung weigert sich, ein Sanierungsprogramm für den Immobilienbestand einzuführen, das die THG-Emissionen reduziert.

# Anhang 4: Anforderungen an den Vergütungsbericht oder das Vergütungssystem

## Transparenz

Für die Genehmigung des Vergütungsberichts (b) oder des Vergütungssystems (s) müssen grundsätzlich folgende Elemente veröffentlicht werden\*:

- a. eine detaillierte Beschreibung der Grundsätze und fundamentalen Mechanismen der Vergütungspolitik (b+s);
- b. eine ausführliche Beschreibung jedes einzelnen Bestandteils der Vergütung, insbesondere des Bonussystems und der verschiedenen Pläne für variable Vergütungen mit Aktien, Optionen oder in bar (b+s);
- c. die zum Zeitpunkt der Zuteilung und zu Marktpreisen berechneten Beträge der verschiedenen Vergütungsbestandteile sowie deren Summe müssen in getrennten Spalten einer Tabelle aufgeführt werden (b);
- d. eine detaillierte Beschreibung des Erfüllungsgrads der Leistungsziele für den Bonus und die langfristigen Vergütungspläne. Eine Darstellung in Tabellenform mit getrennten Spalten der Beträge, die den verschiedenen im Berichtsjahr getätigten Zahlungen entsprechen, sowie deren Summe ist wünschenswert (b);
- e. eine Zusammenfassung der Vorsorgepläne für die Geschäftsleitung (b+s);
- f. eine Beschreibung der Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung, insbesondere der Einstellungs- und Abgangsbedingungen und Sonderklauseln im Fall eines Wechsels der Kontrolle oder der Konkurrenzverbotsklauseln (b+s);
- g. der Gesamtbetrag der Vergütung und die Beträge jedes Vergütungsbestandteils, bewertet zu Marktpreisen am Tag der Zuteilung (b+s).

\*Die mit (b+s) bezeichneten Elemente betreffen die Genehmigung des Vergütungsberichts und des Vergütungssystems, während sich die mit (b) bezeichneten Elemente nur auf die Genehmigung des Vergütungsberichts beziehen.

### Struktur (Verwaltungs- oder Stiftungsrat)

Für die Genehmigung des Vergütungsberichts oder des Vergütungssystems müssen auf die Vergütungen des Verwaltungs- oder Stiftungsrats grundsätzlich die folgenden Regeln angewandt werden:

- a. Die Vergütung der Verwaltungs- oder Stiftungsratsmitglieder soll im Einklang mit der ausbezahlten Vergütung in Gesellschaften oder Stiftungen vergleichbarer Grösse und Komplexität stehen.
- b. Die Vergütung für die nicht exekutive Präsidentin oder den nicht exekutiven Präsidenten soll diejenige für die anderen nicht exekutiven Verwaltungs- oder Stiftungsratsmitglieder ohne stichhaltige Begründung nicht wesentlich übersteigen.
- c. Die Vergütung der Präsidentin oder des Präsidenten oder eines anderen Mitglieds des Verwaltungs- oder Stiftungsrats soll die durchschnittliche Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung ohne stichhaltige Begründung nicht übersteigen.
- d. Allfällige beantragte Erhöhungen im Vergleich zum Vorjahr sind zu beschränken und stichhaltig zu begründen.
- e. Die nicht exekutiven Mitglieder sollen keine anderen Vergütungen als eine feste Vergütung in bar oder Aktien erhalten.

### Struktur (Geschäftsleitung)

Für die Genehmigung des Vergütungsberichts oder des Vergütungssystems müssen auf die Vergütungen der Geschäftsleitung grundsätzlich die folgenden Regeln angewandt werden:

- a. Die Beträge der zugeteilten und effektiv erhaltenen Vergütungen sollen in einem angemessenen Verhältnis zur Grösse, Komplexität, Performance und den Perspektiven der geprüften Gesellschaft oder Stiftung stehen. Sie sind mit den von einer Gruppe vergleichbarer Gesellschaften oder Stiftungen ausbezahlten Beträgen zu vergleichen («peer group»).
- b. Das Grundsalar soll nicht höher sein als der Median einer Vergleichsgruppe von Gesellschaften.
- c. Der Zusammenhang zwischen der effektiv ausbezahnten Vergütung («realised») und der Performance der geprüften Gesellschaft oder Stiftung muss klar ersichtlich sein.
- d. Der Zielwert der variablen Vergütung bei Erreichen der Leistungsziele soll die folgenden Werte nicht übersteigen:
  - für die Mitglieder der Geschäftsleitung, den CEO ausgenommen: den einfachen Betrag des Grundsalar;
  - für den CEO: das Anderthalbfache des Grundsalar.
- e. Die maximale variable Vergütung (beim Übertreffen der Ziele) soll die folgenden Werte nicht übersteigen:
  - für die Mitglieder der Geschäftsleitung, den CEO ausgenommen: das Doppelte des Grundsalar;
  - für den CEO: das Dreifache des Grundsalar.

- f. Je höher die variable Vergütung ist, desto mehr muss sie vom Erreichen von Leistungszielen abhängen, die sich durch folgende Eigenschaften auszeichnen:
- klar definiert, transparent, ehrgeizig und an einer Vergleichsgruppe gemessen
  - über einen ausreichend langen Zeitraum gemessen (im Prinzip mindestens drei Jahre)

Falls die vorstehend genannten Bedingungen erfüllt sind oder wenn ein Teil der variablen Vergütung auf ambitionierten quantitativen Umwelt- oder Sozialzielen beruht, könnte ein Überschreiten der in den Punkten (d) und (e) genannten Werte ausnahmsweise akzeptiert werden.

- g. Die Vergütung der bestbezahlten Person der Geschäftsleitung sollte im Verhältnis zu den Vergütungen ihrer anderen Mitglieder nicht unangemessen hoch sein.
- h. Langfristige Beteiligungspläne mit Aktien, Optionen oder in bar sollen die internationalen Best-Practice-Regeln respektieren.
- i. Die Vergütung der Führungsinstanzen darf im Vergleich zu den Löhnen der anderen Beschäftigten nicht systematisch disproportional zunehmen.
- j. Während des betrachteten Zeitraums wurden weder Ausgleichszahlungen ohne Leistungskriterien geleistet noch Anstellungsprämien ausbezahlt.
- k. Während des betrachteten Zeitraums wurden keine Abgangentschädigungen («Golden Parachutes») ausbezahlt.
- l. Die variable Vergütung muss im Fall von betrügerischem Verhalten der begünstigten Person oder manipulierter Rechnungslegung zurückgefördert werden können («Clawback»).

## Arbeitsverträge

Damit der Vergütungsbericht oder das Vergütungssystem genehmigt werden kann, müssen grundsätzlich folgende Regeln auf die Arbeitsverträge angewandt werden:

- a. Die Dauer der Arbeitsverträge und Kündigungsfristen beträgt weniger als ein Jahr oder entspricht der marktüblichen Praxis.
- b. Die Verträge enthalten keine Konkurrenzverbotsklauseln, die zu einer unverhältnismässigen Vergütung führen könnten.
- c. Die Arbeitsverträge der Mitglieder der Führungsinstanzen sehen weder Anstellungsprämien noch Abgangentschädigungen vor.

## Anhang 5: Aktionärs- oder Anlegeranträge

Ethos empfiehlt die Annahme von Aktionärs- oder Anlegeranträgen, die auf die Verbesserung der Corporate Governance abzielen oder die Sozial- und Umweltverantwortung der Gesellschaft oder Stiftung stärken. Ethos stimmt im Prinzip den Anträgen auf der nachstehenden Liste zu. Dennoch wird jeder Antrag in seinem spezifischen Kontext beurteilt, was je nach Fall zu abweichenden Stimmempfehlungen führen kann.

### Anträge zur Corporate Governance der Gesellschaft oder Stiftung

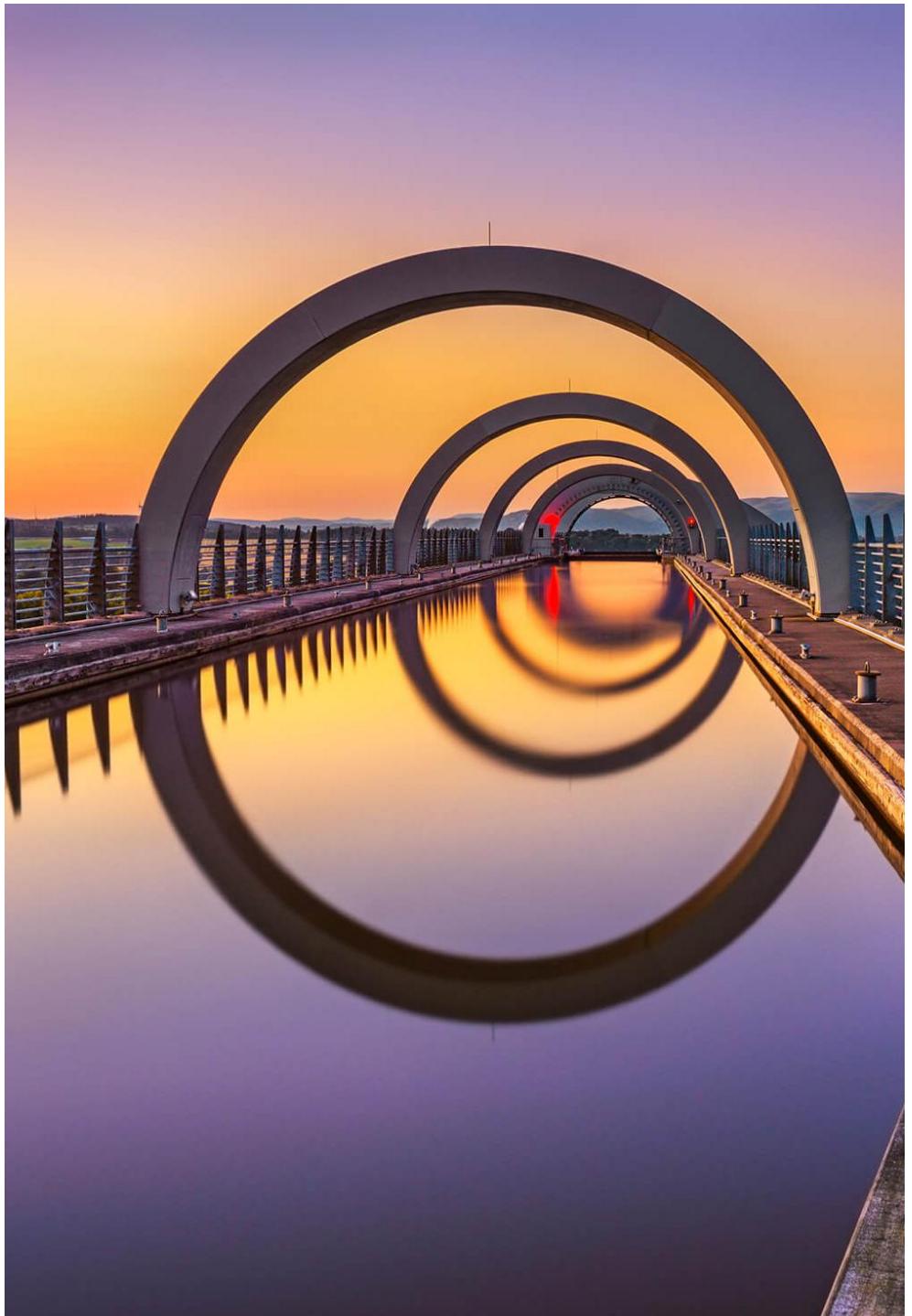
- a. Funktionen von Verwaltungsratspräsident und CEO trennen
- b. Verwaltungs- und Stiftungsratsmitglieder jährlich wählen
- c. Verwaltungs- und Stiftungsratsmitglieder nach dem Mehrheitsprinzip der Stimmen wählen
- d. Bericht über politische Spenden und das Lobbying der geprüften Gesellschaft oder Stiftung erstatten
- e. ein unabhängiges Mitglied mit ausgewiesener Erfahrung im Umweltbereich ernennen
- f. jährlich über die Vergütungen der Führungsinstanzen abstimmen
- g. variable Vergütung vom Erfüllen klar festgesetzter und offengelegter Leistungskriterien abhängig machen
- h. Klassen von Vorzugsaktien aufheben
- i. Minderheitsaktionärinnen und -anlegern das Recht geben, Mitglieder für den Verwaltungs- oder Stiftungsrat vorzuschlagen
- j. politische Spenden der geprüften Gesellschaft oder Stiftung nach deren Werten ausrichten

### Anträge zu Umweltbelangen

- a. Nachhaltigkeitsbericht vorlegen, der die von der geprüften Gesellschaft oder Stiftung festgelegten Ziele für die Reduktion der THG-Emissionen beschreibt;
- b. Bericht zur Klimastrategie erstellen und der Generalversammlung zur Konsultativabstimmung vorlegen;
- c. quantitative Ziele zur Reduktion von THG-Emissionen im Zusammenhang mit den Aktivitäten, Beschaffungsketten und Produkten der geprüften Gesellschaft oder Stiftung festlegen, insbesondere wenn die Ziele auf die Begrenzung der Erwärmung auf 1.5 °C ausgerichtet sind;
- d. Bericht über die mit dem Klimawandel verbundenen finanziellen Risiken und dessen Auswirkungen auf den langfristigen Wert der Aktien erstellen.

### Anträge zu Sozialbelangen

- a. Bericht über die Diversität innerhalb der Gesellschaft oder Stiftung erstellen;
- b. Verwaltungs- oder Stiftungsratsausschuss für Menschenrechte schaffen;
- c. Bericht über die Politik der geprüften Gesellschaft oder Stiftung in Sachen Lobbying erstellen.



**Hauptsitz**

Place de Pont-Rouge 1  
Postfach 1051  
1211 Genf 26

**Büro Zürich**  
Glockengasse 18  
8001 Zürich

[info@ethosfund.ch](mailto:info@ethosfund.ch)  
[www.ethosfund.ch](http://www.ethosfund.ch)  
T +41 58 201 89 89